
02/2013**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg****12.08.2013**

I n h a l t

	Seite
1. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Umweltingenieurwesen vom 25. Juni 2013	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Umweltingenieurwesen vom 07. August 2013	5

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Umweltingenieurwesen

vom 25. Juni 2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 18.12.2008 (GVBl. I Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10 Nr. 35) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Umweltingenieurwesen an der BTU vom 24. Januar 2006 (Abl. 12/2006), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Umweltingenieurwesen vom 04. August 2006 (Abl. 12/2006), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist die Auswahl so zu treffen, dass die in Anlage 1 genannten Kreditpunkte mindestens erreicht werden.“

2. § 31 Absatz 4 Satz 1 „Die in Anlage 1 aufgeführte Studententafel...“ wird geändert in „Der in der Anlage 1 aufgeführte Regelstudienplan...“.

3. § 31 Absatz 6 wird erweitert und in zwei Sätze unterteilt. „¹Der Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann durch Beschluss der Studienkommission angepasst werden. ²Eine Erweiterung um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 ist möglich.“

4. § 31 Absatz 8 wird gelöscht und die Regelungen werden in den neuen § 33 Absatz 1 integriert.

5. § 33 „Studienkommission und Studienberatung“ wird zu § 35.

6. § 35 „Zulassung zur Bachelor-Arbeit, Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit“ und § 31 Absatz 8 werden zu § 33 „Bachelor-Arbeit“ und wie folgt überarbeitet:

(1) ¹Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Aussprache schließen das Bachelor-Studium ab. ²Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten einschließlich des Industriepraktikums ausgegeben werden. ³Weiterhin müssen die Module, die gemäß Anlage 1 für die ersten drei Studiensemester vorgesehen sind, abgeschlossen sein, bevor eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit im Studiengang Umweltingenieurwesen behandelt eine Thematik aus dem Umweltingenieurwesen bzw. mit engem Bezug zum Umweltingenieurwesen. ²Die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt in der Regel durch prüfungsberechtigte Personen der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, oder durch solche die in die Lehre des Studienganges Umweltingenieurwesen eingebunden sind. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Aussprache mit dem Gewicht von 0,25.

7. Im neuen § 35 „Studienkommission und Studienberatung“ Absatz 1 wird der erste Anstrich wie folgt geändert:

- „die notwendigen Lehrangebote überwacht,“

Der dritte Anstrich wird geändert zu:

- „das Wahlpflichtangebot für das kommende Semester, spätestens einen Monat vor Semesterbeginn, aktualisiert,“

8. § 36 wird umbenannt in „Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ und wie folgt überarbeitet:

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die im Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen immatrikulierten Studierenden werden in die Regelungen der zweiten Änderungssatzung überführt.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsblatt 12/2006) und die Än-

derungssatzung vom 4. August 2006 (Amtsblatt 12/2006) treten außer Kraft.

(4) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester dieses Studienganges tritt diese Ordnung außer Kraft.

9. Das Verzeichnis der Anlagen wird gelöscht. Die Anlagen werden im Inhaltsverzeichnis aufgeführt.

10. Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/WP	Kreditpunkte						Prü/SL
		I	II	III	IV	V	VI	
Mathematik								
Höhere Mathematik - T1	P	6						Prü
Höhere Mathematik - T2	P		6					Prü
Höhere Mathematik - T3	P			6				Prü
Informatik*	WP						6	Prü
Naturwissenschaften								
Physik für Ingenieure	P	6						Prü
Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	P	6						Prü
Chemie II: Organische und Analytische Chemie	P		6					Prü
Biologie	P			6				Prü
Allgemeine Mikrobiologie	P				6			Prü
Allgemeine Ökologie	P					6		Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen								
Grundzüge des Umweltingenieurwesens	P		8					Prü
Technische Mechanik 1: Statik und Festigkeitslehre	P	6						Prü
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P				6			Prü
Technische Thermodynamik	P		6					Prü
Transportprozesse	P			6				Prü
Grundlagen der Werkstoffe	P	4						Prü
Mechanische Verfahrenstechnik	P			6				Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen								
Wirtschaftswissenschaften****	WP					6		Prü
Rechtswissenschaften*****	WP						6	Prü
Fachübergreifendes Studium**	WP				6			Prü
Fachspezifische Vertiefungen								
Technische Hydromechanik	P				6			Prü
Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt	P					6		Prü
Umweltgeologie, Vermessungskunde, Bodenmechanik	P		6					Prü
Grundlagen Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	P			6				Prü
Kreislaufwirtschaft und Entsorgung	P				6			Prü
Schwerpunktmodul I	WP					6		Prü
Schwerpunktmodul II	WP						6	Prü
Industriefachpraktikum (8 Wochen)	P					6		SL
Bachelor-Arbeit	P						12	Prü
Teilsommen pro Semester		28	32	30	30	30	30	
Summe Kreditpunkte		180						

* : Auswahl aus dem Angebotskatalog „Informatik für Ingenieure“ der Fakultät 1

** : Entsprechende Module aus dem aktuellen Angebot der jeweiligen Bereiche

*** : Mindestens je ein Modul aus jedem Bereich. Insgesamt müssen 12 KP erwirtschaftet werden.

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul

11. Anlage 2 wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:

Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte

¹Zu wählen sind zwei Schwerpunktmodule mit insgesamt 12 Kreditpunkten aus dem folgenden Katalog. ²Die nachfolgende Auswahlliste kann der Entwicklung des Modulangebots angepasst werden.

³Die jeweils aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule muss durch die Studienkommission genehmigt werden.

Fachspezifische Schwerpunktmodule Umweltingenieurwesens		
Wahlpflichtmodule	KP	Prü
Bodenschutz und Rekultivierung	6	Prü
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung I	6	Prü
Luftchemie, Luftreinhaltung und Klimaschutz	6	Prü
Regenerative Energien	6	Prü
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	6	Prü
Kreislaufwirtschaft und Entsorgungslogistik	6	Prü

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **KP** steht für Kreditpunkte

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 06. März 2013, der Stellungnahme des Senates vom 06. Juni 2013, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 25. Juni 2013 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. Juni 2013.

Cottbus, den 25. Juni 2013

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der zweiten Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Umweltingenieurwesen vom 25. Juni 2013 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 07. August 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 07. August 2013

Dr. Birger Hendriks
Gründungsbeauftragter der Brandenburgischen
Technischen Universität Cottbus–Senftenberg

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 07. August 2013

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel.....	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Fachspezifische Bestimmungen	6
§ 28 Geltungsbereich.....	6
§ 29 Ziel des Studiums	6
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	6
§ 31 Studiendauer, Studienaufbau und Studiengestaltung	6
§ 32 Industriepraktikum	6
§ 33 Bachelor-Arbeit	7
§ 34 Freiversuch	7
§ 35 Studienkommission und Studien- beratung.....	7
§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	8
Anlage 1: Übersicht über die zum Studien- gang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen	9

Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte.....	10
Anlage 3: Praktikumsordnung	10

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Umweltingenieurwesen den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und technischen Prinzipien des Umweltingenieurwesens vermitteln. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, Probleme des Umweltschutzes zu verstehen, zu analysieren und angemessene technische Mittel und Methoden zur Lösung unter Beachtung ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen einzusetzen. ³Die Studierenden sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden nutzbar zu machen.

(2) Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten entwickelt sowie fachliche Kenntnisse und Methoden vermittelt, die eine eigenverantwortliche Tätigkeit in produzierenden, planenden und beratenden Unternehmen sowie in Behörden und Institutionen ermöglichen.

(3) Die breiten theoretischen Grundlagen des Studiums und die vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen bilden die Basis für weitere Qualifikationen, insbesondere zur Aufnahme eines Master-Studiums, eine berufsbegleitende eigenständige Erweiterung der Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen sowie für Tätigkeiten in angrenzenden Fachgebieten.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Umweltingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 31 Studiendauer, Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium Umweltingenieurwesen umfasst 180 Kreditpunkte und ist ein-

geteilt in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, ein Industriepraktikum sowie eine Bachelor-Arbeit.

(2) ¹In Anlage 1 sind die zu erbringenden Prüfungsleistungen, einschließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte, aufgeführt.

²Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

³Lehrmaterialien können auch in englischer Sprache verfasst sein.

(3) ¹Die Pflichtmodule sind vollständig zu absolvieren. ²Aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist die Auswahl so zu treffen, dass die in Anlage 1 genannten Kreditpunkte mindestens erreicht werden.

(4) ¹Der in der Anlage 1 aufgeführte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Er hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(5) ¹Die Fachmodule werden durch Module des fachübergreifenden Studiums ergänzt. ²Es soll geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

(6) ¹Der Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann durch Beschluss der Studienkommission angepasst werden. ²Eine Erweiterung um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 ist möglich.

(7) ¹Konkrete Inhalte der Module bzw. Lehrveranstaltungen unterliegen der ständigen Verbesserung, Weiterentwicklung und Anpassung an den fortgeschrittenen Stand des jeweiligen Fachgebietes. ²Es wird die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung mit den ursprünglichen Inhalten innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung gewährleistet.

§ 32 Industriepraktikum

(1) ¹Das Studium enthält ein Industriepraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen, deren/ dessen Haupttätigkeit auf dem Gebiet des Umweltingenieurwesens liegt. ²Die Lage des Industriepraktikums im Studium ist grundsätzlich frei wählbar.

(2) ¹Das Industriepraktikum muss durch schriftliche Bestätigung des Praktikumsbetriebes über Art und Dauer der Tätigkeit nachgewiesen werden. ²Mit dem bestätigten Industriepraktikum werden Kreditpunkte erworben. Nä-

heres regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3.

§ 33 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Aussprache schließen das Bachelor-Studium ab. ²Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten einschließlich des Industriepraktikums ausgegeben werden. ³Weiterhin müssen die Module, die gemäß Anlage 1 für die ersten drei Studiensemester vorgesehen sind, abgeschlossen sein, bevor eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit im Studiengang Umweltingenieurwesen behandelt eine Thematik aus dem Umweltingenieurwesen bzw. mit engem Bezug zum Umweltingenieurwesen. ²Die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt in der Regel durch prüfungsberechtigte Personen der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik, oder durch solche die in die Lehre des Studienganges Umweltingenieurwesen eingebunden sind. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Aussprache mit dem Gewicht von 0,25.

§ 34 Freiversuch

(1) ¹Eine der in der Regelstudienzeit bestanden Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

§ 35 Studienkommission und Studienberatung

(1) ¹Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- die notwendigen Lehrangebote überwacht,

- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- das Wahlpflichtangebot für das kommende Semester, spätestens einen Monat vor Semesterbeginn, aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) ¹Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem vorliegenden Studiengang.

(3) Die Studienkommission kann die in Absatz 1 und 2 dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

(4) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik setzt eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter ein, die oder der für die Lösung organisatorischer Probleme des Studienganges und für die Sicherung des Lehrangebotes in hoher Qualität zuständig ist. ²Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist weiterhin für die Organisation der Studienberatung und die Außerdarstellung des Studienganges zuständig.

(5) ¹Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist gleichzeitig Fachstudienberaterin oder Fachstudienberater und unterstützt die Studierenden bei der individuellen Gestaltung des Studienablaufes. ²Sie oder er trägt insbesondere zur Einhaltung der Regelstudienzeit Sorge.

(6) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters Mentorinnen oder Mentoren einsetzen.

§ 36 Übergangsregelung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die im Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen immatrikulierten Studierenden werden in die Regelungen der zweiten Änderungssatzung überführt.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsblatt 12/2006) und die Änderungssatzung vom 4. August 2006 (Amtsblatt 12/2006) treten außer Kraft.

(4) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester dieses Studienganges tritt diese Ordnung außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	P/W P	Kreditpunkte						Prü/S L
		I	II	III	IV	V	VI	
Mathematik								
Höhere Mathematik - T1	P	6						Prü
Höhere Mathematik - T2	P		6					Prü
Höhere Mathematik - T3	P			6				Prü
Informatik*	WP						6	Prü
Naturwissenschaften								
Physik für Ingenieure	P	6						Prü
Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	P	6						Prü
Chemie II: Organische und Analytische Chemie	P		6					Prü
Biologie	P			6				Prü
Allgemeine Mikrobiologie	P				6			Prü
Allgemeine Ökologie	P					6		Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen								
Grundzüge des Umweltingenieurwesens	P		8					Prü
Technische Mechanik 1: Statik und Festigkeitslehre	P	6						Prü
Grundlagen der Prozessmesstechnik	P				6			Prü
Technische Thermodynamik	P		6					Prü
Transportprozesse	P			6				Prü
Grundlagen der Werkstoffe	P	4						Prü
Mechanische Verfahrenstechnik	P			6				Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen								
Wirtschaftswissenschaften ^{**,***}	WP					6		Prü
Rechtswissenschaften ^{**,***}	WP						6	Prü
Fachübergreifendes Studium ^{**}	WP				6			Prü
Fachspezifische Vertiefungen								
Technische Hydromechanik	P				6			Prü
Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt	P					6		Prü
Umweltgeologie, Vermessungskunde, Bodenmechanik	P		6					Prü
Grundlagen Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	P			6				Prü
Kreislaufwirtschaft und Entsorgung	P				6			Prü
Schwerpunktmodul I	WP					6		Prü
Schwerpunktmodul II	WP						6	Prü
Industriefachpraktikum (8 Wochen)	P					6		SL
Bachelor-Arbeit	P						12	Prü
Teilsommen pro Semester		28	32	30	30	30	30	
Summe Kreditpunkte		180						

* : Auswahl aus dem Angebotskatalog „Informatik für Ingenieure“ der Fakultät 1

** : Entsprechende Module aus dem aktuellen Angebot der jeweiligen Bereiche

*** : Mindestens je ein Modul aus jedem Bereich. Insgesamt müssen 12 KP erwirtschaftet werden.

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **SL** für Studienleistung, **P** für Pflichtmodul und **WP** für Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte

¹Zu wählen sind zwei Schwerpunktmodule mit insgesamt 12 Kreditpunkten aus dem folgenden Katalog. ²Die nachfolgende Auswahlliste kann der Entwicklung des Modulangebots angepasst werden. ³Die jeweils aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule muss durch die Studienkommission genehmigt werden.

Fachspezifische Schwerpunktmodule Umweltingenieurwesens		
Wahlpflichtmodule	KP	Prü
Bodenschutz und Rekultivierung	6	Prü
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung I	6	Prü
Luftchemie, Luftreinhaltung und Klimaschutz	6	Prü
Regenerative Energien	6	Prü
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	6	Prü
Kreislaufwirtschaft und Entsorgungslogistik	6	Prü

Legende: **Prü** steht für Prüfung, **KP** steht für Kreditpunkte

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Zielstellung

(1) Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Umweltingenieurwesen“ der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik sind praktische Tätigkeiten in Form eines Industriepraktikums durchzuführen.

(2) Sie haben das Ziel, dem Studierenden Kenntnisse über organisatorische, technologische, umweltrelevante und soziale Belange der Praxis zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten.

(3) ¹Das Praktikum ist ein untrennbarer Bestandteil des Studiums, der weder gekürzt noch erlassen werden kann. ²Für Ausnahmeregelungen findet § 6 dieser Ordnung Anwendung.

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

(1) ¹Das Industriepraktikum hat eine Dauer von mindestens 8 Wochen. ²Teilpraktika von weniger als 4 Wochen Dauer sowie praktische Tätigkeiten vor Erwerb der Hochschulreife werden nicht anerkannt.

(2) ¹Im Praktikum sind ausgewählte organisatorische, ingenieurtechnische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. ²Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. ³Diese sollen sich hauptsächlich auf Problemanalysen und -darstellungen, Handlungs-, Entscheidungs- und Zielfindungsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Prozessen und Produkten und die Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Arbeitsweisen beziehen. ⁴Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.

(3) Die Ableistung des Praktikums an Hochschuleinrichtungen und hochschulnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des/r Praktikumsobmanns/-obmännin.

§ 3 Vermittlung und Beratung

¹Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung der oder des Studierenden. ²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Praktikumeinrichtungen können Arbeits-

agenturen bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden. ³Die Praktikumsstelle der Fakultät und der/die Praktikumsobmann/-obmännin vermitteln keine Praktikumsplätze, können aber beratend wirken.

§ 4 Nachweis und Anerkennung

(1) Über das Praktikum sind Bescheinigungen der Industrieunternehmen auszustellen, die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit ausweisen.

(2) ¹Es ist ein ausführlicher Praktikumsbericht anzufertigen, der eine ingenieur-, natur- oder sozialwissenschaftliche Fragestellung des Praktikums einschließlich der erarbeiteten oder möglichen Lösungen näher darstellt. ²Dabei sind die Geheimhaltungsinteressen des Praktikumsbetriebes zu berücksichtigen.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums sind einzureichen:

- formloser Antrag (Name, Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen),
- Praktikumsbericht,
- Praktikumsbescheinigungen im Original.

(4) Der/die Praktikumsobmann/-obmännin entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

(5) Der/die Praktikumsobmann/-obmännin kann weitere Praktikumswochen vorschreiben,

wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen Zielstellungen entsprechen.

(6) Die vom/von der Praktikumsobmann/-obmännin im Falle der Anerkennung (Regelfall) ausgestellte Praktikumsanerkennung ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.

§ 5 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügt.

(2) ¹Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. ²Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.

(3) Der Praktikumsbericht kann in Englisch abgefasst sein, wenn das Praktikum im Ausland absolviert wurde.

§ 6 Entscheidungsbefugnis

(1) Der Fakultätsrat beruft eine/n Praktikumsobmann/-obmännin und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.